

## **Erst- und Nachuntersuchung in der Berufsausbildung – Informationen für Auszubildende und Ausbildende**

Das Jugendarbeitsschutzgesetz sieht vor, dass Jugendliche zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr innerhalb der letzten 14 Monate vor einem Beschäftigungsbeginn eine ärztliche Untersuchung (Erstuntersuchung) zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung durchführen lassen müssen. Diese Regelung umfasst auch die Aufnahme einer Berufsausbildung. Eine solche vom Arzt ausgestellte Bescheinigung ist der Ausbildenden Person vorzulegen. Ein Jahr nach Aufnahme der Ausbildung hat sich die Ausbildende Person auch eine Bescheinigung von einem Arzt darüber vorlegen zu lassen, dass der/die Jugendliche nachuntersucht worden ist, sofern der/die Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist. Die Nachuntersuchung darf nicht länger als 3 Monate zurücklegen.

### **Rechtliche Grundlagen:**

- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchUV)
- Berufsbildungsgesetz (BBiG)

### **Pflichten der Auszubildenden / gesetzlichen Vertreter:**

#### **Durchführung**

- Für die Untersuchung besteht freie Arztwahl. Sie kann z. B. vom Hausarzt, Kinderarzt, Betriebsarzt/Arbeitsmediziner, jedem anderen niedergelassenen Arzt, Arzt im Gesundheitsamt etc. vorgenommen werden.
- Die Kosten für die Untersuchung trägt das Land. Fahrkosten werden nicht erstattet.
- Den für die Erst- und Nachuntersuchung notwendigen Untersuchungsberechtigungsschein, welcher grundsätzlich jeweils nur einmal erteilt wird, erhält der/die Jugendliche bei der für seinen/ihren Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde.

#### **Bescheinigung**

- Der/die Arzt/Ärztin teilt den Personensorgeberechtigten (gesetzlichen Vertreter des/der Jugendlichen) das wesentliche Ergebnis der jeweiligen Untersuchung mit.
- Zudem erhält der/die Jugendliche eine für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung darüber, dass die Untersuchung durchgeführt worden ist. Auf ihr hat der/die Arzt/Ärztin gleichfalls die Arbeiten zu vermerken, bei deren Ausübung er/sie die Gesundheit des/der Jugendlichen für gefährdet hält.

#### **Aushändigung**

Erstuntersuchung:

- Die ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber ist der Ausbildenden Person vor Beschäftigungsbeginn unbedingt vorzulegen.

Nachuntersuchung:

- Spätestens ein Jahr nach Beginn der Beschäftigung muss der Ausbildenden Person eine ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber über eine Nachuntersuchung vorgelegt werden. Die Untersuchung darf nicht länger als 3 Monate zurücklegen.

Wechseln Jugendliche den Arbeitgeber, müssen die ärztlichen Bescheinigungen für den Arbeitgeber mitgenommen und dem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden.

## **Pflichten der Ausbildenden:**

### **Freistellung**

Arbeitgeber haben Auszubildende für die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen freizustellen.

### **Aufforderung**

- Auf die Erste Nachuntersuchung von Jugendlichen soll neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich hingewiesen und zur Durchführung der Nachuntersuchung sowie zur Vorlage der Bescheinigung spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs eines Jahres nach Beschäftigungsbeginn aufgefordert werden.
- Liegt die Bescheinigung über die Nachuntersuchung nicht rechtzeitig vor, hat der Arbeitgeber den/die Jugendliche/n innerhalb eines Monats unter Hinweis auf ein Beschäftigungsverbot nach Ablauf von 14 Monaten bei Nichtvorlage schriftlich aufzufordern.
- Der/die Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er/sie die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.

### **Gefährdungsvermerk / Fürsorge**

- Hat der/die untersuchende Arzt/Ärztin die Ausführung von Arbeiten als gesundheitsgefährdend in der Bescheinigung vermerkt, dürfen Jugendliche mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden. Ausnahmen können von der Aufsichtsbehörde bewilligt werden.
- Gegebenenfalls müssen die Ausbildende Person und der/die Auszubildende prüfen, ob eine Berufsausbildung im gewählten Ausbildungsberuf durchführbar ist.

### **Vorlage zur Einsicht bei der zuständigen Stelle**

- Die ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber über die Erstuntersuchung ist in Kopie zusammen mit dem Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses vorzulegen.
- Die Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber über die Erste Nachuntersuchung für Jugendliche muss spätestens am Tag der Anmeldung zur Zwischenprüfung vorgelegt werden.
- Fehlt die Bescheinigung trotz Aufforderung der zuständigen Stelle weiterhin, ist das Ausbildungsverhältnis aus dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu löschen.

### **Aufbewahrung**

- Arbeitgeber haben die ärztlichen Bescheinigungen für den Arbeitgeber bis zur Beendigung der Beschäftigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Jugendlichen aufzubewahren. Auf Verlangen sind diese den Behörden vorzulegen.

### **Aushändigung**

Wird das Beschäftigungsverhältnis mit dem/der Jugendlichen beendet, so sind ihm/ihr die ärztlichen Bescheinigungen für den Arbeitgeber auszuhändigen.

**Auskünfte** zu den ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

erteilen die Mitarbeitenden des Gewerbeärztlichen Dienstes im

Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS)

Abteilung Arbeitsschutz

Gewerbeärztlicher Dienst

18055 Rostock

Friedrich-Engels-Platz 5-8

Telefon Zentrale: 0385 588-59952

### **Weitere Informationen finden Sie hier:**

[Internetseite des LAGuS zum Kinder und Jugendarbeitsschutz](#)

Informationsbroschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

[Klare Sache – Jugendarbeitsschutz und Kinderarbeitsschutzverordnung - BMAS](#)

Bei Fragen stehen auch wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Heike Baron

Telefon 0385 588 56098

E-Mail [heike.baron@laiv-mv.de](mailto:heike.baron@laiv-mv.de)

Patrick Biegemann

Telefon 0385 588 56099

E-Mail [patrick.biegemann@laiv-mv.de](mailto:patrick.biegemann@laiv-mv.de)